

RICHTLINIEN der Ortsgemeinde VINNINGEN für Ehrungen

§ 1 **Vorschlagsrecht**

Ehrungsvorschläge können Vereine, die Gemeinderatsmitglieder und der Ortsbürgermeister machen.

§ 2 **Beschlussorgan**

1. Über die eingereichten Vorschläge entscheidet der Ortsbürgermeister, im Zweifelsfall der Gemeinderat.
2. Über die Ehrenbürgerschaft entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 **Wer kann geehrt werden?**

Die Ortsgemeinde ehrt Bürger von Vinningen und Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Vinningen haben.

§ 4 **Ehrungsarten**

1. Gemeindefliese
Die Gemeindefliese wird zur Auszeichnung für alle zur Ehrung vorgeschlagenen Personen verwendet, die unter die Ehrungskriterien fallen oder als Anerkennung für persönliches Engagement.
2. Ehrennadel
 - 2.1 Die Gemeinde ehrt mittels Anstecknadel, die das Ortswappen der Gemeinde zeigt und mit einem Silberkranz eingefasst ist.
 - 2.2 Die Gemeinde ehrt Personen mit der Gemeinde-Ehrennadel in Silber für außergewöhnliche sportliche und sonstige Leistungen und für ehrenamtliches Engagement zum Vorteil der Gemeinde oder der Kirchengemeinden, gemeindliche Vereine oder zum Wohl einzelner Bürger, wenn diese Leistungen über mindestens einen Zeitraum von 15 Jahren erbracht wurden.

Ehrenamtliches Engagement ist:

Funktion als Ortsbürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Vorstand eines Vereins oder kirchlichen Gremiums oder Ähnliches.

3. Ehrenbürgerschaft

3.1 Ehrenbürger kann werden, wer sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht hat (§ 23 GemO). Mit der Ehrenbürgerwürde sind darüber hinaus keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

3.2 Als äußeres Zeichen der Ehrenbürger-Ernennung überreicht die Gemeinde eine Skulptur.

4. Vorschlag für die Landesehrennadel

Der Ortsbürgermeister soll Gemeinderats- und Ausschussmitglieder, die länger als 25 Jahre für die Gemeinde tätig waren, für die Landesehrennadel vorschlagen.

§ 5

Ausschluss und Anspruch auf Ehrungen

1. Eine Ehrung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine höherwertigere Ehrung erfolgt ist. Eine Ausnahme bildet die Gemeindefliese.
2. Ein Anspruch auf Ehrungen auf Grund dieser Richtlinien besteht nicht.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Vinningen, 6. Dezember 2001



Herbert Franz, Ortsbürgermeister